



# Nutzungsordnung Dachterrassen

Fassung vom 29. Juni 2021

Dachterrassen im K1 und K2

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines . . . . .	1
§ 2 Dachterrasse K1 . . . . .	1
§ 3 Dachterrasse K2 . . . . .	1
§ 4 Grillverleih . . . . .	2

### § 1 Allgemeines

(1) Die Dachterrassen im K1 und im K2 werden vom jeweiligen Dachterrassenministerium<sup>1</sup> verwaltet. Sie stehen allen Vereinsmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage der Regelungen des erweiterten Vorstandes und der jeweiligen Häuser. Diese Regelungen sind in dieser Nutzungsordnung festgehalten.

(2) Soweit auf den Außenbereich anwendbar, gilt die Nutzungsordnung für SV-Räume entsprechend.

### § 2 Dachterrasse K1

(1) Auf der Dachterrasse K1 darf von 23:00 bis 09:00 Uhr des Folgetages keine Musik gespielt werden.

(2) Nutzung der Dachterrasse (auch ohne Grilleihe) mit mehr als 8 Personen sind schriftlich (per Mail) beim Dachterrassenministerium K1 anzumelden. Eine Rückmeldung durch den Minister ist nicht erforderlich. Es dürfen maximal 2 solche Großgruppen gleichzeitig die Dachterrasse nutzen.

### § 3 Dachterrasse K2

(1) Auf der Dachterrasse K2 darf Sonntags bis Donnerstags von 22:00 bis 10:00 Uhr des Folgetags, sowie Freitags und Samstags von 24:00 bis 10:00 Uhr des Folgetags keine Musik gespielt werden.

(2) Große Veranstaltungen, insbesondere solche mit mehr als 10 Teilnehmern und dem Betrieb einer eigenen Musikanlage, müssen *vorher* vom Dachterrassenministerium und dem Haussprecher K2 genehmigt werden.

<sup>1</sup>E-Mail K1: [dachterrasse-k1@hadiko.de](mailto:dachterrasse-k1@hadiko.de), E-Mail K2: [dachterrasse-k2@hadiko.de](mailto:dachterrasse-k2@hadiko.de)

(3) Der eingezäunte und gepflasterte Bereich darf auf keinen Fall verlassen werden, das Betreten des nicht-befestigten Bereichs ist *strengstens untersagt*. Die Betonbänke dienen dem Schutz darunterliegender Rohre und dürfen nicht verschoben werden.

#### § 4 Grillverleih

(1) Auf den Dachterrassen steht je ein Steingrill, der nach Reservierung beim zuständigen Ministerium genutzt werden kann. Zubehör wie Grillrost, Zange oder Anzündkamin können mit ausgeliehen werden. Grillkohle u.ä. sind selbst zu beschaffen.

(2) Vor der Nutzung ist eine gewöhnliche Kautions nach § 6 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührenordnung zu hinterlegen.

(3) Der Grill und dessen Zubehör sowie die Dachterrasse sind pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand zurückzugeben. Insbesondere müssen nach der Nutzung der Grillrost gereinigt, der Grill ausgefegt, die Dachterrasse aufgeräumt und gefegt und alle Mülleimer ausgeleert werden.

(4) Der Grill darf ausschließlich mit *Holzkohle und festem Grillanzünder* betrieben werden. Auf keinen Fall dürfen Papier, Holz, flüssige Brandbeschleuniger oder andere Stoffe, die mit großer, offener Flamme brennen, im Grillkamin verbrannt werden. Die Glut darf nicht mit Wasser abgelöscht werden, sondern muss natürlich auskühlen.

(5) Es wird nur der Grill reserviert, die Dachterrasse darf während des Grillverleihs auch von anderen Personen genutzt werden.

(6) Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung nach Reservierung werden Gebühren fällig, die mit der Kautions verrechnet werden können. Folgende Tabelle dient als Richtlinie zur Höhe der Gebühren:

<b>Art des Verstoßes</b>	<b>Höhe der Gebühr</b>
Grillzubehör (inkl. Grillrost) nicht sauber	20 €
Grill unsachgemäß genutzt	30 €
Dachterrasse verunreinigt	10 €
Mülleimer nicht geleert	10 €
Ruhestörung	20 €

Hiervon kann nach billigem Ermessen abgewichen werden. Vom Nutzer verursachte Schäden werden von diesen Gebühren nicht abgedeckt und zusätzlich berechnet. Sie können ebenfalls mit der Kautions verrechnet werden.